

Handreichung bei Anzeichen auf besonderen Bildungsbedarf



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Abgrenzung.....	1
2.	Verfahren bei einem Verdacht auf besonderen Bildungsbedarf	1
2.1.	Initialphase	1
2.2.	Weitere Schritte (bei SPD-Anmeldung)	3
3.	Ablauf eines Fachkonvents (FK)	4
4.	Termine bei Sonderschulbedarf	4

Impressum

Herausgeber:
Amt für Volksschulen
Hauptabteilung Sonderpädagogik

August 2025

1. Einleitung

Diese Handreichung basiert auf den Vorgaben der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung ([Vo SoPä, SGS 640.71](#)). Sie definiert den Umgang mit besonderem Bildungsbedarf sowie mit Schülerinnen und Schülern (SuS) mit Behinderungen. Diese Handreichung dient dazu, klare und praxisnahe Massnahmen für die Feststellung und den Umgang mit diesen Bedarfen und Beeinträchtigungen zu formulieren.

Gemäss § 2 liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor:

- bei Kindern vor der Einschulung mit eingeschränkter oder gefährdeter Entwicklung (vgl. Kapitel Abgrenzung)
- bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen oder in der sozialen und emotionalen Kompetenz
- bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern (vgl. Kapitel Abgrenzung)
- bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung

Nach § 3 der Vo SoPä gelten als Behinderungen voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Hierzu zählen:

- geistige, Sinnes-, Sprach- und Kommunikations-, körperliche sowie psychische Behinderungen
- schwere Verhaltensstörungen
- Mehrfachbehinderungen

1.1. Abgrenzung

Diese Handreichung findet keine Anwendung auf SuS, die noch nicht in den Kindergarten eingetreten sind.

Gleiches gilt für SuS, die aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland zuziehen, insbesondere dann, wenn bereits schulische Indikationen oder Abklärungsergebnisse vorliegen oder ein entsprechender Bedarf vermutet wird.

Des Weiteren findet diese Handreichung keine Anwendung auf SuS mit besonderen Begabungen. Hierzu ist das [Konzept Begabungs- und Begabtenförderung \(BBF\)](#) zu beachten.

2. Verfahren bei einem Verdacht auf besonderen Bildungsbedarf

2.1. Initialphase

Folgende Schritte sind vorgesehen und umzusetzen. Die Abfolge kann bedarfsgerecht angepasst werden:

1. Die Klassenlehrperson (KLP) bespricht sich im Klassenkonvent. Idealerweise wird eine Kollegiale Beratung durchgeführt. (Bsp. [Vorlage des Kantons Appenzell Ausserrhoden](#)). Zum Klassenkonvent gehören alle Lehr- und Fachpersonen, welche in der Klasse tätig sind, explizit auch die Schulische Heilpädagogik (SHP).
2. Die Schulleitung (SL) wird über die herausfordernde Situation informiert.
3. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) kann anonymisiert zur Beratung beigezogen werden.
4. Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (EB) wird gesucht. Daran sind die KLP und evtl. andere Fachpersonen wie SHP, Sozialpädagogik (SozPäd), Schulsozialarbeit (SSA)¹ beteiligt. Die Schwierigkeiten werden angesprochen sowie mögliche Unterstützung im Rahmen der speziellen Förderung aufgezeigt.
5. Die KLP stellt der SL das Kind vor und bespricht allfällig notwendige pädagogische Massnahmen und das weitere Vorgehen. Es bestehen je nach Gegebenheit folgende Optionen:

¹ SSA darf nur mit Einverständnis der EB einbezogen werden.

Umsetzung durch die Klassen- und Fachlehrpersonen und Sozialpädagoginnen, -pädagogen

- SHP legen Förderziele fest, SozPäd erstellen eine Förderdiagnostik.
- Beratung des SPD in Anspruch nehmen
- Bei körperlicher Beeinträchtigung, Seh- oder Hörbeeinträchtigung kann mit Einverständnis der EB Beratung durch das Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung (KPTF) oder den Audiopädagogischer Dienst (APD) in Anspruch genommen werden.
- Beratung durch SSA
- Empfehlung an EB für Massnahmen der Logopädie via Anmeldung und Abklärung Logopädischer Dienst durch die EB
- Empfehlung an EB und SuS zum Schnuppern in der Kleinklasse
- Weitere Empfehlungen an EB → Umsetzung EB

Umsetzung durch die Schulleitung

- ISF-Ressourcen in Form von SHP, SozPäd, Assistenz, Begabungsförderung (BFF)
- Pool-Ressourcen flexibel einsetzen
- Internes Timeout (teilweise Beschulung in einer anderen Klasse)
- Parallelversetzung oder zeitweise Unterrichtsbesuch in der Nachbargemeinde ([Disziplinarwesen](#) beachten)
- Stundenplanreduktion in Absprache mit den EB ([§ 72 Vo PS](#), [§ 53 Vo Sek](#))
- Empfehlung an EB und SuS zum Schnuppern in der Kleinklasse
- Weitere Empfehlungen an EB → Umsetzung EB
- SOS-Ressourcen einsetzen ([Merkblatt](#))
- Zusatzressourcen beantragen ([Merkblatt Zusatzressourcen](#))
- Externes TimeOut ([Ablauf Primarschule](#), [Sekundarschule](#))
- Ermöglichen von Angeboten der Tagesstruktur wie Mittagstisch und Hausaufgabenhort
- Gefährdungsmeldung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Umsetzung durch die Schülerin, den Schüler

- Beratung durch SSA

Umsetzung durch die Erziehungsberechtigten

- Bei körperlicher Beeinträchtigung, Seh- oder Hörbeeinträchtigung kann Beratung durch das Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung (KPTF) oder den Audiopädagogischer Dienst (APD) in Anspruch genommen werden.
- Beratung durch SSA
- Massnahmen der Logopädie via Anmeldung und Abklärung Logopädischer Dienst
- Angebote der Tagesstruktur wie Mittagstisch und Hausaufgabenhort in Anspruch nehmen
- Ausserschulische Freizeitangebote wie Vereine, Pfadi etc.
- Angebote der [Musikschule](#)
- Psychomotorik via Kinderarzt (PMT)
- Ergotherapie via Kinderarzt
- Beratung durch Soziale Dienste oder Birmann-Stiftung
- Therapeutisches Setting via Kinderarzt oder KJP (DTK, KPA)
- Ambulante Psychotherapie
- Einvernehmliche Kindesschutzmassnahmen wie Erziehungs- und Familienberatung oder Therapie, Psychotherapie, Beratung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie teilweise oder dauernde Fremdbetreuung. Hier kann die SSA, soziale Dienste der Gemeinde oder KESB genauer Auskunft erteilen
- Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) via den Sozialen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)
- Gruppentrainings via KJP oder Familienberatung

6. Der SPD wird erneut bzgl. des betroffenen Kindes (anonym) von der KLP kontaktiert. Der SPD berät über weitere mögliche Schritte und wägt eine Anmeldung ab.
7. Zeigen die oben genannten Massnahmen nach einem festgelegten Zeitraum und zielgerichteter Unterstützung keine Wirkung, so lädt die KLP die EB zu einem weiteren Gespräch ein. Dabei berichtet sie über die anhaltenden Schwierigkeiten, bespricht pädagogische Massnahmen, empfiehlt gegebenenfalls therapeutische Unterstützung sowie medizinische Abklärungen und plant die nächsten Schritte. Falls erforderlich, wird das Einverständnis für eine Abklärung beim SPD eingeholt.

Als Grundlage für dieses Vorgehen gelten folgende Kriterien:

- a) Die Massnahmen wurden über eine Mindestdauer von drei Monaten konsequent umgesetzt und dokumentiert.
 - b) Die Schwierigkeiten treten in unterschiedlichen Settings auf – sowohl im schulischen als auch im ausserschulischen Bereich – und gegenüber verschiedenen Personen.
 - c) Der Förderbedarf kann nicht durch unterrichtliche Massnahmen oder spezifische Interventionen in einem solchen Masse reduziert werden, dass angemessene Lern- und Entwicklungsfortschritte erzielt werden.
 - d) Das Kind zeigt einen erkennbaren Leidensdruck. (Quelle: nach Opp, G. (2003). Arbeitsbuch schulische Erziehungshilfe. Klinkhardt)
8. Anmeldung ([online](#)) beim SPD nach stattgefundenem Vorgespräch mit der Ansprechperson vom SPD.

2.2. Weitere Schritte (bei SPD-Anmeldung)

Der SPD führt eine Abklärung beim Kind durch. Dazu hat er verschiedene Optionen und kann auch mit Einverständnis der EB Abklärungsergebnisse anderer Fachpersonen beziehen (z.B. UKBB, KJP). Anschliessend bespricht er sich mit den EB, der KLP und evtl. der SL und empfiehlt weitere pädagogische Massnahmen. Wurde eine Behinderung gemäss § 3 Vo SoPä festgestellt, wird folgendes Vorgehen eingeleitet:

1. Der SPD erstellt einen Kurzbericht zuhanden SL, Amt für Volksschulen Hauptabteilung Sonderpädagogik (HA SoPä) und Fachzentrum². Er beauftragt die SL einen Fachkonvent (FK)³ einzuberufen. Die SL, die HA SoPä und das Fachzentrum, dürfen Einblick in den Kurzbericht nehmen ([§ 4b Abs. 2 Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#))
2. Die EB haben das Recht ihre Anliegen vorgängig mündlich oder schriftlich einzubringen. Dies übernimmt in der Regel der SPD und bringt diese in den FK ein (§ 36 Vo SoPä).
3. Die SL lädt zum FK ein (in der Regel online, Dauer höchstens 1h). Daran sind folgende Stellen beteiligt:
 - SL
 - SPD (Fachstelle)
 - AVS HA SoPä
 - Fachzentrum (SL spricht sich mit SPD ab)
 - KLP, evtl. FLP, SozPäd, SSA, Logopädie
 - Gegebenenfalls weitere involvierte Fachpersonen (z. B. Psychotherapeutin, Ergotherapeut, Fachärzte usw.)
 - Evtl. Beistand, SPF
4. Die SL führt das Protokoll oder delegiert dies schulintern. Dieses gehört in die Akte des Schülers oder der Schülerin. Die EB haben ein Recht auf Akteneinsicht.
5. Am FK wird der Sonderschulbedarf besprochen und gegebenenfalls eine integrative vor der separativen Sonderschulung geprüft (Musterablauf FK siehe unten).
6. In der Regel informiert der SPD die EB über die Empfehlung des FK.
 - Er teilt dem AVS, HA SoPä mit, dass die EB informiert sind.

² Fachzentren: HPZ, KPTF, APD, GSR

³ Fachkonvent: Zur Prüfung einer allfällig notwendigen Beschulung an einer Privatschule oder einem Spezialangebot wird über das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, ein Fachkonvent einberufen. An ihm beteiligt sind das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, die abklärende Fachstelle, die zuständige Schulleitung und bereits involvierte Fachpersonen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich oder telefonisch einzubringen. (§ 20 Abs. 3 Vo SoPä)

- Der SPD erstellt den Abklärungsbericht aufgrund des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) zuhanden HA SoPä.
- 7. Die HA SoPä organisiert in Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum oder der Tagessonderschule die Sonderschulmassnahme. Dies in der Regel auf Schuljahresbeginn (SPD-Anmeldung bis 31. Oktober) oder bei triftigen Gründen auf das 2. Semester (SPD-Anmeldung bis 30. Mai).
- 8. Die HA SoPä holt bei den EB eine Stellungnahme zu den empfohlenen Massnahmen ein. Die Massnahme muss präzise benannt sein (§ 39 Abs. 2 Vo SoPä). Dazu haben die EB 10 Tage Zeit. Ist bereits bekannt, dass die EB mit der Empfehlung nicht einverstanden sind, werden sie zu einer Anhörung (Rechtliches Gehör) vor Ort eingeladen. Von der Anhörung wird ein Protokoll durch die HA SoPä erstellt.
- 9. Die HA SoPä entscheidet, basierend auf der Empfehlung des SPD sowie der Stellungnahme von SL und EB. Der Entscheid wird mittels Verfügung versendet.

3. Ablauf eines Fachkonvents (FK)

Der FK findet in der Regel online statt und dauert maximal eine Stunde.

1. Begrüssung, vorstellen der beteiligten Personen
2. Bericht aus der Schule (die LP, FLP und SozPäd ergänzen sich)
Tipp: schriftlich vorbereiten z.H. Protokoll
 - Kind (Name, Alter, Klassenstufe)
 - Klasse, Anzahl SuS, Dynamik, IK-Klasse, InSo-SuS, Pool-Ressourcen
 - Schulische Leistung des SuS
 - Sozialverhalten des SuS
 - Verlauf des SuS, Fortschritte, Rückschritte im vergangenen halben Jahr
 - Zusammenarbeit mit EB
 - Bereits ergriffene Massnahmen im schulischen und therapeutischen Bereich (siehe Erste Schritte, v.a. Punkt 5 a-d), evtl. Medikation
3. Bericht des SPD (Fachstelle)
4. Stellungnahme Fachzentrum
5. Beratung über Bedarf des SuS und die schulischen Lösungsvarianten
6. Empfehlung des FK z.H. HA SoPä
7. Nächste Schritte:
 - a. Weiteres Vorgehen
 - b. Kommunikation gegenüber EB

4. Termine bei Sonderschulbedarf

Für einen Antrag auf Sonderschulung auf das kommende Schuljahr ist eine Anmeldung beim SPD bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres erforderlich. Die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung ist zudem im Rahmen eines FK bis 15. März zu bestätigen. Erfolgt ein Antrag auf das 2. Semester, muss die Anmeldung beim SPD bis 31. Mai des Vorjahres eingereicht werden. Der Sonderschulbedarf ist in diesem Fall in einem FK bis spätestens 30. September zu bestätigen.